

**Anlage 1**

zu § 2 Abs. 1

**Bildung und Vergabe von Matrikelnummern**

1. Bildung der Matrikelnummer
 

Die Matrikelnummer ist eine siebenstellige Ziffernfolge.

  - 1.1 Die beiden ersten Ziffern haben das Studienjahr der Zulassung mit den beiden letzten Ziffern der Jahreszahl des Kalenderjahres zu bezeichnen, in das der Beginn des betreffenden Studienjahres fällt.
  - 1.2 Die folgenden fünf Ziffern sind für jedes Studienjahr gesondert aus dem folgenden Zahlenkontingent der zulassenden Universität zuzuweisen.
 

Universität Wien	00001 - 09999
	47000 - 49999
Universität Graz	10000 - 14999
Universität Innsbruck	15000 - 19999
Medizinische Universität Wien	42000 - 44999
Medizinische Universität Graz	33000 - 34999
Medizinische Universität Innsbruck	38000 - 39999
Universität Salzburg	20000 - 24999
Technische Universität Wien	25000 - 29999
Technische Universität Graz	30000 - 32999
Montanuniversität Leoben	35000 - 37999
Universität für Bodenkultur Wien	40000 - 41999
Veterinärmedizinische Universität Wien	45000 - 46999
Wirtschaftsuniversität Wien	50000 - 54999
Universität Linz	55000 - 59999
Universität Klagenfurt	60000 - 63999
Donau-Universität Krems	64000 - 64999
Katholisch-Theologische Privatuniversität Linz	69400 - 69499
Akademie der bildenden Künste Wien	70000 - 70999
Universität für Musik und darstellende Kunst Wien	71000 - 71999
Universität Mozarteum Salzburg	72000 - 72999
Universität für Musik und darstellende Kunst Graz	73000 - 73999
Universität für angewandte Kunst Wien	74000 - 74999
Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz	75000 - 75999
2. Vergabe der Matrikelnummer
  - 2.1 Einer zum Studium zuzulassenden Antragstellerin oder einem zuzulassenden Antragsteller ist nur dann eine Matrikelnummer aus dem Nummernkontingent des aktuellen Studienjahres zuzuweisen, wenn sie oder er noch nie an einer Universität gemäß Z 1 zum Studium zugelassen (aufgenommen) war.
  - 2.2 War die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits an einer Universität gemäß Z 1 zum Studium zugelassen (aufgenommen) und entspricht ihre oder seine Matrikelnummer der Bildungsvorschrift der Z 1, so ist diese Matrikelnummer weiter zu verwenden. Nicht weiter zu verwenden sind hingegen Matrikelnummern anderer postsekundärer Bildungseinrichtungen (Kontingentbereiche 65000 bis 69399, 69500 bis 69999 und 76000 bis 99999), auch wenn sie der Bildungsvorschrift der Z 1 entsprechen.

- 2.3 War die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits an einer Universität gemäß Z 1 zum Studium zugelassen (aufgenommen), entspricht jedoch die damals vergebene Matrikelnummer nicht der Bildungsvorschrift der Z 1, so ist die Matrikelnummer im Sinn der Z 1 neu zu bilden wie folgt:
- 2.3.1 Die ersten beiden Ziffern haben das Studienjahr der ersten Aufnahme mit den beiden letzten Ziffern der Jahreszahl des Kalenderjahres zu bezeichnen, in das der Beginn des betreffenden Studienjahres fiel.
- 2.3.2 Die folgenden fünf Ziffern sind nach Maßgabe des nachfolgenden Kontingentierungsplanes für rückwirkende Matrikelnummernvergabe zu vergeben. Hierbei ist bei der fortlaufenden Vergabe der Einzelnummern eines bestimmten Kontingentes von dem bereits im jeweils vorhergehenden Semester erreichten Stand auszugehen.
- 2.3.3 Den Medizinischen Universitäten sind die Einzelnummern gemäß Z 2.3.2 von jener Universität zur Verfügung zu stellen, deren Medizinischer Fakultät sie gemäß § 136 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 nachgefolgt sind.
3. Sperrung einer Matrikelnummer
- Eine Matrikelnummer, die den Bildungs- oder Vergabebestimmungen von Z 1 und 2 nicht entspricht, ist von der Universität, die sie vergeben hat, zu sperren. Die gesamte gespeicherte Information über die oder den Studierenden ist auf die richtige Matrikelnummer zu übertragen. Die Sperrung ist der Bundesministerin oder dem Bundesminister und der Bundesrechenzentrum GmbH mitzuteilen, sofern sie nicht von dieser veranlasst wurde.

**KONTINGENTIERUNGSPLAN**  
für rückwirkende Matrikelnummernvergabe

Neuvergabe durch	bei Erstimmatrikulation an der Universität:							
	A	B	C	D	E	F	G	H
A, N	00001- 04999	12500- 12624	17500- 17624	22500- 22624	27500- 27624	32500- 32624	37500- 37624	42500- 42624
B, O	05000- 05249	10000- 12499	17625- 17749	22625- 22749	27625- 27749	32625- 32749	37625- 37749	42625- 42749
C, Q	05250- 05499	12625- 12749	15000- 17499	22750- 22874	27750- 27874	32750- 32874	37750- 37874	42750- 42874
D	05500- 05749	12750- 12874	17750- 17874	20000- 22499	27875- 27999	32875- 32999	37875- 37999	42875- 42999
E	05750- 05999	12875- 12999	17875- 17999	22875- 22999	25000- 27499	33000- 33124	38000- 38124	43000- 43124
F	06000- 06249	13000- 13124	18000- 18124	23000- 23124	28000- 28124	30000- 32499	38125- 38249	43125- 43249
G	06250- 06499	13125- 13249	18125- 18249	23125- 23249	28125- 28249	33125- 33249	35000- 37499	43250- 43374
H	06500- 06749	13250- 13374	18250- 18374	23250- 23374	28250- 28374	33250- 33374	38250- 38374	40000- 42499
I	06750- 06999	13375- 13499	18375- 18499	23375- 23499	28375- 28499	33375- 33499	38375- 38499	43375- 43499
J	07000- 07249	13500- 13624	18500- 18624	23500- 23624	28500- 28624	33500- 33624	38500- 38624	43500- 43624
K	07250- 07499	13625- 13749	18625- 18749	23625- 23749	28625- 28749	33625- 33749	38625- 38749	43625- 43749
L	07500- 07749	13750- 13874	18750- 18874	23750- 23874	28750- 28874	33750- 33874	38750- 38874	43750- 43874
M	09250- 09499	14625- 14749	19625- 19749	24625- 24749	29625- 29749	34625- 34749	39625- 39749	44625- 44749
R	07750- 07999	13875- 13999	18875- 18999	23875- 23999	28875- 28999	33875- 33999	38875- 38999	43875- 43999
S	08750- 08999	14375- 14499	19375- 19499	24375- 24499	29375- 29499	34375- 34499	39375- 39499	44375- 44499
T	08000- 08249	14000- 14124	19000- 19124	24000- 24124	29000- 29124	34000- 34124	39000- 39124	44000- 44124
U	08250- 08499	14125- 14249	19125- 19249	24125- 24249	29125- 29249	34125- 34249	39125- 39249	44125- 44249
V	08500- 08749	14250- 14374	19250- 19374	24250- 24374	29250- 29374	34250- 34374	39250- 39374	44250- 44374

W	09000- 09249	14500- 14624	19500- 19624	24500- 24624	29500- 29624	34500- 34624	39500- 39624	44500- 44624
---	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------	-----------------

**KONTINGENTIERUNGSPLAN**  
**für rückwirkende Matrikelnummernvergabe**

Neuvergabe durch	bei Erstimmatrikulation an der Universität:							
	I	J	K	R	S	T	U	V
A, N	47500- 47624	52500- 52624	57500- 57624	70500- 70524	74500- 74524	71500- 71524	72500- 72524	73500- 73524
B, O	47625- 47749	52625- 52749	57625- 57749	70525- 70549	74525- 74549	71525- 71549	72525- 72549	73525- 73549
C, Q	47750- 47874	52750- 52874	57750- 57874	70550- 70574	74550- 74574	71550- 71574	72550- 72574	73550- 73574
D	47875- 47999	52875- 52999	57875- 57999	70575- 70599	74575- 74599	71575- 71599	72575- 72599	73575- 73599
E	48000- 48124	53000- 53124	58000- 58124	70600- 70624	74600- 74624	71600- 71624	72600- 72624	73600- 73624
F	48125- 48249	53125- 53249	58125- 58249	70625- 70649	74625- 74649	71625- 71649	72625- 72649	73625- 73649
G	48250- 48374	53250- 53374	58250- 58374	70650- 70674	74650- 74674	71650- 71674	72650- 72674	73650- 73674
H	48375- 48499	53375- 53499	58375- 58499	70675- 70699	74675- 74699	71675- 71699	72675- 72699	73675- 73699
I	45000- 47499	53500- 53624	58500- 58624	70700- 70724	74700- 74724	71700- 71724	72700- 72724	73700- 73724
J	48500- 48624	50000- 52499	58625- 58749	70725- 70749	74725- 74749	71725- 71749	72725- 72749	73725- 73749
K	48625- 48749	53625- 53749	55000- 57499	70750- 70774	74750- 74774	71750- 71774	72750- 72774	73750- 73774
L	48750- 48874	53750- 53874	58750- 58874	70775- 70799	74775- 74799	71775- 71799	72775- 72799	73775- 73799
M	49625- 49749	54625- 54749	59625- 59749	70925- 70949	74925- 74949	71925- 71949	72925- 72949	73925- 73949
R	48875- 48999	53875- 53999	58875- 58999	70000- 70499	74800- 74824	71800- 71824	72800- 72824	73800- 73824
S	49375- 49499	54375- 54499	59375- 59499	70875- 70899	74000- 74499	71875- 71899	72875- 72899	73875- 73899
T	49000- 49124	54000- 54124	59000- 59124	70800- 70824	74825- 74849	71000- 71499	72825- 72849	73825- 73849
U	49125- 49249	54125- 54249	59125- 59249	70825- 70849	74850- 74874	71825- 71849	72000- 72499	73850- 73874

V	49250- 49374	54250- 54374	59250- 59374	70850- 70874	74875- 74899	71850- 71874	72850- 72874	73000- 73499
W	49500- 49624	54500- 54624	59500- 59624	70900- 70924	74900- 74924	71900- 71924	72900- 72924	73900- 73924

**Anlage 2**  
zu § 6 Abs. 1

**Anhang zum Diplom (Diploma Supplement)**

1. Rahmenformular für die deutschsprachige Version  
(Universität)  
Anhang zum Diplom (Diploma Supplement)

**Anhang zum Diplom**

Dieser Anhang zum Diplom wurde nach dem von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelten Modell erstellt. Mit dem Anhang wird das Ziel verfolgt, ausreichend unabhängige Daten zu erfassen, um die internationale „Transparenz“ und die angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Diplomen, Abschlüssen, Zeugnissen usw.) zu verbessern. Der Anhang soll eine Beschreibung über Art, Niveau, Kontext, Inhalt und Status eines Studiums bieten, den die im Original-Befähigungsnachweis, dem der Anhang beigelegt ist, genannte Person absolviert und erfolgreich abgeschlossen hat. Der Anhang sollte keinerlei Werturteile, Aussagen über die Gleichwertigkeit mit anderen Qualifikationen oder Vorschläge bezüglich der Anerkennung enthalten. Zu allen acht Punkten sollten Angaben gemacht werden. Werden zu einem Punkt keine Angaben gemacht, sollte der Grund dafür angeführt werden.

1	<b>Angaben zur Person des Qualifikationsinhabers</b>	
1.1	Familiename(n)	
1.2	Vorname(n)	
1.3	Geburtsdatum (TTMMJJJJ)	
1.4	Matrikelnummer oder Code	
2	<b>Angaben zur Qualifikation</b>	
2.1	Name der Qualifikation und verliehener Titel *)	
2.2	Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation	
2.3	Name und Status der Organisation, die die Qualifikation verliehen hat *)	
2.4	Name und Status der Einrichtung, die das Studium durchgeführt hat *)	
2.5	Im Unterricht / in den Prüfungen verwendete Sprache(n)	
3	<b>Angaben zum Niveau der Qualifikation</b>	
3.1	Niveau der Qualifikation	
3.2	Regelstudienzeit (gesetzliche Studiedauer)	
3.3	Zulassungsvoraussetzungen	
4	<b>Angaben über den Inhalt und die erzielten Ergebnisse</b>	
4.1	Studienart	
4.2	Anforderungen des Studiums	
4.3	Angaben zum Studium (z.B. absolvierte Module und Einheiten) und erzielte Beurteilungen/ Bewertungen / ECTS Anrechnungspunkte	

4.4	Beurteilungsskala und, wenn verfügbar, Anmerkungen zur Vergabe der Beurteilungen	„sehr gut“, „mit Auszeichnung bestanden“ (1) „gut“ (2) „befriedigend“ (3) „genügend“ (4) „nicht genügend“ (5)
4.5	Gesamtbeurteilung der Qualifikation *)	„mit Auszeichnung bestanden“ „bestanden“ „nicht bestanden“
5	<b>Angaben zur Funktion der Qualifikation</b>	
5.1	Zugangsberechtigung zu weiterführenden Studien	
5.2	Beruflicher Status	Zugang zu akademischen Berufen nach Maßgabe der berufsrechtlichen Vorschriften; Diplom im Sinne der Richtlinie 89/48/EWG
6	<b>Sonstige Angaben</b>	
6.1	Weitere Angaben	
6.2	Informationsquellen für ergänzende Angaben	
7	<b>Beurkundung des Anhanges</b>	7.4 Rundsiegel
7.1	Ausstellungsdatum	
7.2	Unterschrift / Name	
7.3	Amtliche Funktion der Urkundsperson	
8	<b>Angaben zum österreichischen Hochschulsystem</b>	

\* in Originalsprache (Deutsch)

2. Rahmenformular für die englischsprachige Version  
(University)  
Diploma Supplement

This Diploma Supplement follows the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international „transparency“ and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition.

Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1	<b>Information identifying the holder of the qualification</b>	
1.1	Family name(s)	
1.2	Given name(s)	
1.3	Date of birth (DDMMYYYY)	
1.4	Student identification number	
2	<b>Information identifying the qualification</b>	
2.1	Name of qualification, title conferred *)	

2.2	Main field(s) of study for the qualification	
2.3	Name and status of awarding institution *)	
2.4	Name and status of institution administering studies *)	
2.5	Language(s) of instruction / examination	
3	<b>Information on the level of the qualification</b>	
3.1	Level of qualification	
3.2	Official length of programme	
3.3	Access requirement(s)	
4	<b>Information on the contents and results gained</b>	
4.1	Mode of study	
4.2	Programme requirements	
4.3	Programme details (courses, modules or units studied, individual grades obtained)	
4.4	Grading scheme, grade translation and grade distribution guidance	„excellent“, „pass with distinction“ (1) „good“ (2) „satisfactory“ (3) „sufficient“ (4) „unsatisfactory“
4.5	Overall classification of the qualification *)	„mit Auszeichnung bestanden“ „bestanden“ „nicht bestanden“
5	<b>Information on the function of the qualification</b>	
5.1	Access to further study	
5.2	Professional status conferred	Access to academic professions according to the professional regulations; diploma in the sense of directive RL 89/48/EEC.
6	<b>Additional information</b>	
6.1	Additional information	
6.2	Further information sources	
7	<b>Certification of the supplement</b>	
7.1	Date	7.4 Official stamp
7.2	Signature / name	
7.3	Capacity	
8	<b>Information on the Austrian higher education system</b>	

\*) in original language (German)

3. Hinweise zur Erstellung des Anhangs zum Diplom (Diploma Supplement)
- 3.1 Anleitungen zur Erstellung des Anhangs zum Diplom/Diploma Supplement einschließlich der für die Felder 4.4, 4.5 und 8 verbindlichen Texte finden sich unter der Internet-Adresse [http://europa.eu.int/comm/education/socrates/naric/acar2.htm#Diploma Supplement](http://europa.eu.int/comm/education/socrates/naric/acar2.htm#Diploma%20Supplement). Weitere Ein-

zelheiten sind dem ECTS-Handbuch für Benutzer, herausgegeben von der Europäischen Union <http://europa.eu.int/comm/education/socrates/ects.html> zu entnehmen.

- 3.2 Zu Punkt 4.3 ist zumindest eine Abgangsbescheinigung (§ 69 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002) beizulegen. Nach der Einführung und Umsetzung von ECTS ist der deutschen Fassung eine „Abschrift der Studiendaten“ und der englischen Fassung ein „Transcript of records“ nach dem Muster des ECTS-Handbuches für Benutzer beizufügen. Die Anlage ist im Feld 4.3 zu vermerken.

Die dem Studium zugewiesene Zahl der ECTS-Anrechnungspunkte ist anzugeben.

- 3.3 Auf Antrag und nach Maßgabe internationaler Rechtsvorschriften (das ist derzeit der Notenwechsel BGBl. III Nr. 45/2001) ist im Feld 4.5 eine Gesamtnote über das Studium auszustellen, die alle nach den Studienvorschriften abgelegten Prüfungen und die Diplomarbeit umfasst.
- 3.4 Text zu Punkt 8 siehe [www.bmbwk.gv.at/diploma-supplement](http://www.bmbwk.gv.at/diploma-supplement).
- 3.5 Weitere Anleitungen zum Ausfüllen siehe [www.bmbwk.gv.at/diploma-supplement](http://www.bmbwk.gv.at/diploma-supplement).

**Anlage 3**  
zu § 7 Abs. 3

**Daten für den Datenverbund der Universitäten**

**1 Auswahl aus der Evidenz der Studierenden der Universität**

Auszuwählen sind

- 1.1 Studien mit aufrechter Zulassung im aktuellen Semester,
- 1.2 Mitbelegungen im aktuellen Semester sowie
- 1.3 die Personaldatensätze der Studierenden dieser Studien.

**2 Aufbau der Datensätze**

Die Daten einer oder eines Studierenden bestehen aus dem Personaldatensatz, dem Studienbeitragsdatensatz und zugeordneten Studiendatensätzen.

2.1 Aufbau der Personaldatensätze

Lfd. Nr.	Feldinhalt	Anmerkungen
1	Matrikelnummer	
2	meldende Universität	codiert (§ 5)
3	Familienname	
4	Vorname/n	
5	Geburtsdatum (JJJJMMTT)	
6	Staatsangehörigkeit	codiert (§ 5)
7	Geschlecht	M, W
8	Schulform der allgemeinen Universitätsreife	codiert (§ 5)
9	Datum der allgemeinen Universitätsreife	3.1
10	akademische/r Grad/e vor dem Namen	
11	akademische/r Grad/e nach dem Namen	
12	Staat der Anschrift am Heimatort	codiert (§ 5)
13	Postleitzahl der Anschrift am Heimatort	
14	Heimatort	
15	Straße, Hausnummer/Stiege/Stock/Tür-Nr.	
16	Staat der Zustelladresse	codiert (§ 5)
17	Postleitzahl der Zustelladresse	
18	Ort der Zustelladresse	
19	Straße, Hausnummer/Stiege/Stock/Tür-Nr.	
20	C/O-Name	
21	Sozialversicherungsnummer/ Ersatzkennzeichen	
22	Bezugssemester	
23	Kennzeichnung für die Personenzählung PE/PN	3.2
24	Kennzeichnung für die Personenzählung PO	3.3
25	Beitragsstatus	3.4

26	Mobilitätsprogramm	codiert (§ 5)
27	Gastland des Auslandsaufenthaltes	codiert (§ 5)

## 2.2 Aufbau der Studienbeitragsdatensätze

Lfd. Nr.	Feldinhalt	Anmerkungen
1	Matrikelnummer	
2	meldende Universität	codiert (§ 5)
3	Beitragssemester	
4	Bezahlungsstatus	3.5
5	Vorschreibung Studienbeitrag	
6	Vorschreibung Studierendenbeitrag	
7	Vorschreibung Sonderbeitrag	
8	Valutadatum der Vorschreibung	entspricht Zahlungsfrist auf Erlagschein
9	Nachforderung Studienbeitrag	
10	Nachforderung Studierendenbeitrag	
11	Nachforderung Sonderbeitrag	
12	Valutadatum der Nachforderung	entspricht Zahlungsfrist auf Erlagschein
13	Druckauftrag für Erlagschein	
14	Datum des Druckauftrages (JJJJMMTT)	
15	Ist-Betrag	
16	letztes Buchungsdatum (JJJJMMTT)	
17	Studienbeitragskonto der Universität	Bankleitzahl und Kontonummer

## 2.3 Aufbau der Studiendatensätze

Lfd. Nr.	Feldinhalt	Anmerkungen
1	Matrikelnummer	
2	meldende Universität	codiert (§ 5)
3	Bezugssemester	
4	Kennzeichnung Studiengesetz	3.6
5	Universität der Zulassung	codiert (§ 5)
6	Kennzahl-1 des Studiums	codiert (§ 5)
7	Kennzahl-2 des Studiums	codiert (§ 5)
8	Kennzahl-3 des Studiums	codiert (§ 5)
9	zweite Universität	codiert (§ 5)
10	Antrags-, Zulassungs- oder Beginndatum (JJJJMMTT)	3.7
11	Zulassungsstatus	3.8
12	Anfängerkennzeichen SN für Fach-1	3.9
13	Anfängerkennzeichen SN für Fach-2	3.9
14	Meldung der Fortsetzung des Studiums	3.10
15	Beendigungsdatum (JJJJMMTT)	3.11

### 3 Feldinhalt

Die Felder 1 bis 9, 12, 14, 16 bis 19, 21, 22 und 25 des Personaldatensatzes dürfen nicht leer übergeben werden; bei einem Heimatort in Österreich darf auch Feld 13 nicht leer übergeben werden. Die Felder 1 bis 8 und 13 des Studienbeitragsdatensatzes und die Felder 1 bis 6, 10 und 11 des Studiendatensatzes dürfen nicht leer übergeben werden.

- 3.1 Das Feld ist nach dem Muster „JJJMM“ zu besetzen, z.B. „200206“. Bei den Schulformen-Codes „35“ und „98“ ist dieses Feld mit „000000“, beim Schulformen-Code „99“ mit „999999“ zu besetzen.
- 3.2 Wenn die Person erstmals an dieser Universität zu einem Studium zugelassen wurde („PN“ gemäß Anlage 5), so ist das Feld mit „N“ zu besetzen. Wenn die Person an dieser Universität jedoch erstmals in Österreich zu einem Studium zugelassen wurde („PE“ gemäß Anlage 5), so ist „E“ einzusetzen. In den übrigen Fällen bleibt das Feld leer.
- 3.3 Wenn die Person erstmals an dieser Universität zu einem ordentlichen Studium zugelassen wurde („PO“ gemäß Anlage 5), so ist das Feld mit „O“ zu besetzen. In den übrigen Fällen bleibt das Feld leer.
- 3.4 Auf Grund von § 91 des Universitätsgesetzes 2002 ist mit jeder Staatsangehörigkeit ein Beitragsstatus verbunden. Hierbei entsprechen Beitragsstatus I (Inländer/in) und G (Inländer/inne/n gleichgestellt) § 91 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002. Beitragsstatus B entspricht § 91 Abs. 2 in Verbindung mit der Verordnung gemäß § 92 Abs. 1 Z 3 des Universitätsgesetzes 2002 und Beitragsstatus D entspricht § 91 Abs. 2 in Verbindung mit der Verordnung gemäß § 92 Abs. 9 des Universitätsgesetzes 2002. Beitragsstatus A (Ausländer/in) gilt für die übrigen Fälle von § 91 Abs. 2 des Universitätsgesetzes 2002.

Der Beitragsstatus A, B, D, G oder I ist bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen im Einzelfall zu ersetzen durch:

- M bei Erlass des Studienbeitrages infolge Teilnahme an einem Mobilitätsprogramm;
- S bei Erlass des Studienbeitrages infolge Auslandsstudiums gemäß Verpflichtung durch das Curriculum;
- C bei Erlass des Studienbeitrages auf Gegenseitigkeit;
- K bei Erlass des Studienbeitrages für einen Konventionsflüchtling;
- E bei Erlass des Studienbeitrages aus einem anderen Grund gemäß § 92 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002;
- F bei Erlass des Studienbeitrages für die Inhaberin oder den Inhaber eines Opferausweises oder einer Amtsbescheinigung (§ 10 Opferfürsorgegesetz);
- L sofern die oder der Studierende ausschließlich an einem Universitätslehrgang oder einem Vorbereitungslehrgang teilnimmt;
- U sofern die oder der Studierende im betreffenden Semester beurlaubt ist.

- 3.5 Zu verwenden sind die Codes

- 0 vorgeschrieben
- 1 Betrag nicht ordnungsgemäß
- 2 zu spät bezahlt
- 3 beurlaubt
- 4 befreit, Lehrgang
- 5 befreit, im Ausland
- 6 befreit
- 7 bezahlt „so gut wie“
- 8 bezahlt an andere Universität
- 9 ordnungsgemäß bezahlt

- 3.6 Außerordentliche Studien und ordentliche Studien aufgrund von Studienplänen gemäß UniStG und Curricula gemäß Universitätsgesetz 2002 sind mit „U“, ordentliche Studien nach Studienvorschriften aus der Zeit vor In-Kraft-Treten des UniStG sind mit „A“ zu kennzeichnen.

- 3.7 In Verbindung mit Zulassungsstatus V ist das Datum des Zulassungsantrages, in Verbindung mit Zulassungsstatus B das Zulassungsdatum anzugeben. In Verbindung mit dem Zulassungsstatus F ist im Regelfall das Zulassungsdatum anzugeben, sofern jedoch die Information über verschiedene Phasen eines Studiums getrennt gespeichert wird und zu Beginn der Studienphase keine Zulassung ( §§ 63 und 70 des Universitätsgesetzes 2002) vorliegt, ist das Beginndatum der jeweiligen Studienphase anzugeben.
- 3.8 Zu verwenden sind die Codes
- V Antrag auf Zulassung
  - B Zulassung zum Studium (neu oder nach Erlöschen der Zulassung)
  - F Zulassung zum Studium ist aufrecht (nicht erloschen)
  - X Studienzulassung ist erloschen
- Eine Studienänderung ohne Zulassungscharakter (z.B. Wechsel des Studienzweiges, Unterstellung unter die neu geltenden Studienvorschriften) an derselben Universität ist mit „F“ zu kennzeichnen. Bei Mitbelegungen ist der Zulassungsstatus immer mit „F“ anzugeben.
- 3.9 „Anfängerkennzeichen SN für Fach-1“ entspricht allen Einfachstudien, dem ersten Unterrichtsfach des Lehramtsstudiums oder der gewählten Sprache bei Romanistik oder Slawistik; „Anfängerkennzeichen SN für Fach-2“ entspricht dem zweiten (Unterrichts-)Fach.
- Das Anfängerkennzeichen „A“ ist im Semester der Zulassung entsprechend der Anordnung der Studienkennzahlen bei jedem Fach zu setzen, zu dem es an dieser Universität kein Vorstudium gibt. In den folgenden Semestern des Studiums bleiben diese Felder leer.
- Ein Vorstudium liegt vor, wenn an dieser Universität bereits in einem früheren Semester eine Zulassung zu einem Studium erfolgte, in dem dieses Fach enthalten war. Bei einem Lehramtsstudium oder einem kombinationspflichtigen Studium (§ 80 Abs. 2 UniStG) sind die Voraussetzungen für ein allfälliges Anfängerkennzeichen für jedes (Unterrichts-)Fach gesondert zu prüfen. In den Studienrichtungen Romanistik und Slawistik ist kein Anfängerkennzeichen zu setzen, wenn schon früher eine Zulassung zu einer Studienrichtung oder zu einem Studienzweig gleicher Sprache erfolgte. In der Studienrichtung Instrumentalstudium unterbleibt das Anfängerkennzeichen bei neuerlicher Wahl desselben Instrumentes im Rahmen der aktuellen Studienzulassung. Die Zulassung zu einem Bakkalaureatsstudium ist bei Vorliegen einer früheren Zulassung zum Diplomstudium derselben Studienrichtung ebenfalls ohne Anfängerkennzeichen darzustellen.
- 3.10 Das Feld ist mit dem Buchstaben „I“ zu besetzen, wenn die oder der Studierende im aktuellen Semester zu diesem Studium zugelassen wurde oder die Fortsetzung des Studiums gemeldet hat. Das Feld ist mit „A“ zu besetzen, solange die oder der Studierende die Fortsetzung des Studiums bei gleichzeitigem Auslandsaufenthalt unter Anwendung von § 92 Abs. 1 Z 1 oder 2 des Universitätsgesetzes 2002 gemeldet hat. In Semestern einer Beurlaubung ist das Feld mit „U“ zu besetzen.
- 3.11 Das Feld ist mit dem Datum des Erlöschens der Zulassung (§§ 68 und 71 des Universitätsgesetzes 2002), jedoch bei Studienänderungen ohne Zulassungscharakter mit dem Datum der Beendigung dieser Studienphase zu besetzen.

**Anlage 4**  
zu § 8 Abs. 2

**Daten für die Gesamtevidenz der Studierenden**

1. Aufbau der Datensätze für Prüfungen in ordentlichen Studien und Universitätslehrgängen

Lfd. Nr.	Feldinhalt	Anmerkungen
1	Matrikelnummer	
2	meldende Universität	codiert (§ 5)
3	Kennzeichnung Studiengesetz	2.1
4	Universität der Zulassung	codiert (§ 5)
5	Kennzahl-1 des Studiums	codiert (§ 5)
6	Kennzahl-2 des Studiums	codiert (§ 5)
7	Kennzahl-3 des Studiums	codiert (§ 5)
8	zweite Universität	codiert (§ 5)
9	Studienabschnitt (Fach-1)	2.2 bis 2.6
10	Studienabschnitt (Fach-2)	2.2 bis 2.6
11	Abschlussdatum (JJJJMMTT) 1. Abschnitt (Fach-1)	2.2 bis 2.5
12	Abschlussdatum (JJJJMMTT) 1. Abschnitt (Fach-2) oder 2. Abschnitt (Fach-1)	2.2 bis 2.5
13	Abschlussdatum (JJJJMMTT) letzter Abschnitt (Fach-1)	2.2 bis 2.5
14	Abschlussdatum (JJJJMMTT) letzter Abschnitt (Fach-2)	2.2 bis 2.5
15	Abschlussdatum (JJJJMMTT) Doktorat oder sonstiger Abschluss	2.2 bis 2.5

2. Feldinhalt

Die Felder 1 bis 5, 9 oder 10 und zumindest eines der Felder 11 bis 15 dürfen nicht leer übergeben werden.

- 2.1 Außerordentliche Studien und ordentliche Studien aufgrund von Studienplänen gemäß UniStG und Curricula gemäß Universitätsgesetz 2002 sind mit „U“, ordentliche Studien nach Studienvorschriften aus der Zeit vor Inkrafttreten des UniStG sind mit „A“ zu kennzeichnen.
- 2.2 Die Besetzung der Felder 9 bis 15 steht in direktem Zusammenhang. Der Zusammenhang wird im so genannten Prüfungsvektor, einem Feld mit fünf Positionen, abgebildet. Der Prüfungsvektor für ein bestimmtes Studium wird aus der Datei der Studienkennzahlen gebildet. Dabei ist die Reihenfolge der Bildungsregeln einzuhalten:
- 2.2.1 Bildungsregel-1: Ist die erste Kennzahl ein Kopfcode oder bezeichnet sie ein nicht kombinationspflichtiges Studium, so ist der Prüfungsvektor ident mit dem Feld „Abschluss-Codes“; das gilt für die folgenden „Gruppenkennzeichen“: A, B, C, G, H, J, N, O, P, Q, R, U, V, Y, Z oder blank.
- 2.2.2 Bildungsregel-2: In den übrigen Fällen wird der Prüfungsvektor positionsgetreu aus den Werten an den Positionen 1, 3 und 5 der „Abschluss-Codes“ der ersten Kennzahl und den Werten an den Positionen 2 und 4 der „Abschluss-Codes“ der zweiten Kennzahl zusammengesetzt.
- 2.3 Für die Besetzung der Felder 9 und 10 sind nur jene Werte aus Z 2.6 zulässig, die im Prüfungsvektor ermittelt wurden. Wurde dieser nach Bildungsregel-2 ermittelt, so besteht ein strikter Zusammenhang zwischen den Werten in den Positionen 1, 3 und 5 mit Feld 9 und den Werten in den Positionen 2 und 4 mit Feld 10. Bei Ermittlung nach Bildungsregel-1 darf nur das Feld 9 besetzt sein.
- 2.4 Für kombinationspflichtige Studien, die an zwei Universitäten betrieben werden, gilt für Z 2.2 und 2.3 die Einschränkung, dass für die Bildung des Prüfungsvektors und für die Besetzung der Felder

9 und 10 von jeder der beteiligten Universitäten nur jenes Fach (und damit jene Position) heranzuziehen ist, die dem eigenen Studienangebot entspricht. Die Felder, die der anderen Universität zuzuordnen sind, bleiben grundsätzlich leer.

- 2.5 Unter Berücksichtigung der Beziehung zwischen den Studienkennzahlen und den korrespondierenden Positionen im Prüfungsvektor (Bildungsregel-2) ergibt sich für jeden Abschnittscode eindeutig die Position jenes Feldes, in welchem das Datum einer konkreten studienabschnittsabschließenden Prüfung zu setzen ist.

Die Datumsfelder der studienabschnittsabschließenden Prüfungen werden entsprechend dem Studienfortschritt besetzt, bis die Zulassung zu diesem Studium erloschen ist; Prüfungsdaten, die bereits in früheren Semestern übermittelt wurden, sind auch bei weiteren Meldungen in den Daten anzuführen. Ist die Position 5 im Prüfungsvektor besetzt, so ist das Datum in Feld 15 das Abschlussdatum des Studiums; ansonsten wird das Studium mit der Angabe des Datums in Feld 13 abgeschlossen.

- 2.6 Für die Felder 9 und 10 sind folgende Werte mit den angegebenen Bedeutungen vorgesehen:
- leer: noch keine studienabschnittsabschließende Prüfung oder (bei Feld 10) für dieses Studium keine Angabe erlaubt
- R den 1. Studienabschnitt abschließende Prüfung eines ordentlichen Studiums mit mehreren Abschnitten (z.B. 1. Diplomprüfung, 1. Rigorosum)
- W den 2. Studienabschnitt abschließende Prüfung eines ordentlichen Studiums mit drei Abschnitten (z.B. 2. Diplomprüfung, 2. Rigorosum)
- S abschließende Prüfung eines ordentlichen Studiums, unabhängig von der Zahl der Abschnitte (letzte Diplomprüfung, letztes Rigorosum, Bakkalaureats- oder Magisterprüfung)
- P (abschließendes) Rigorosum eines Doktoratsstudiums
- U Abschlussprüfung eines Universitäts- oder Vorbereitungslehrganges, Abschluss eines Studiums für die Gleichwertigkeit, Diplomprüfung eines Kurzstudiums (auslaufend)
- Bei den Codes R, W und S überschreibt der im Studienverlauf jeweils höherwertige den niedrigerwertigen.

### 3. Aufbau der Datensätze für Studienberechtigungsprüfungen

Lfd. Nr.	Feldinhalt	Anmerkungen
1	laufende Nummer des Studienberechtigungsfalles an der Universität	
2	Matrikelnummer	4.1
3	meldende Universität	codiert (§ 5)
4	Sozialversicherungsnummer/Ersatzkennzeichnung	
5	Geburtsdatum (JJJJMMTT)	
6	Geschlecht	M, W
7	Staatsangehörigkeit	codiert (§ 5)
8	Kennzahl-1 des beantragten Studiums	codiert (§ 5)
9	Kennzahl-2 des beantragten Studiums	codiert (§ 5)
10	Kennzahl 3 des beantragten Studiums	codiert (§ 5)
11	Datum des Antrages auf Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung (JJJJMMTT)	
12	Datum der Studienberechtigungsprüfung (JJJJMMTT)	

#### 4. Feldinhalt

Die Felder 1 bis 8 und 11 dürfen nicht leer übergeben werden.

- 4.1 Besitzt die Bewerberin (Kandidatin) oder der Bewerber (Kandidat) keine Matrikelnummer, ist „0000000“ anzugeben.

**Anlage 5**  
zu § 9 Abs. 2

**Statistik der Studierenden**

**1. Personenzählung**

1.1 Definition von Personenmengen (P)

1.1.1 PU - Studierende dieser Universität

sind alle Personen, die im betreffenden Semester an dieser Universität für mindestens ein Studium eine aufrechte Zulassung haben (= "offenes Studium").

Kriterien:

- Matrikelnummer als Identifikator der Person,
- mindestens ein zur Fortsetzung gemeldetes offenes Studium mit dem Kennbuchstaben dieser Universität an der ersten oder zweiten Position.

1.1.2 **PN - Neuzugelassene Personen dieser Universität**

sind alle Personen, die im betreffenden Semester an dieser Universität erstmals zu einem Studium zugelassen wurden.

Kriterien:

- Matrikelnummer als Identifikator der Person,
- mindestens ein zur Fortsetzung gemeldetes offenes Studium mit dem Kennbuchstaben dieser Universität an der ersten oder zweiten Position,
- das Zulassungsdatum ist dem betreffenden Semester zuzuordnen,
- die Zulassung ist die erste dieser Person an dieser Universität (Die Person war in keinem früheren Semester an dieser Universität zum Studium zugelassen).

1.1.3 **PO - Neuzugelassene ordentliche Studierende dieser Universität**

sind alle Personen, die im betreffenden Semester an dieser Universität erstmals zu einem ordentlichen Studium zugelassen wurden.

Kriterien:

- Matrikelnummer als Identifikator der Person,
- mindestens ein zur Fortsetzung gemeldetes offenes ordentliches Studium mit dem Kennbuchstaben dieser Universität an der ersten oder zweiten Position,
- das Zulassungsdatum ist dem betreffenden Semester zuzuordnen,
- die Zulassung ist die erste dieser Person an dieser Universität als ordentliche/r Studierende/r (Die Person war in keinem früheren Semester an dieser Universität zu einem ordentlichen Studium zugelassen).

1.1.4 **PE - Erstzugelassene**

sind alle Personen, die im betreffenden Semester an dieser Universität erstmals zu einem Studium zugelassen wurden und vorher nie einer in Z 1.2 der Anlage 1 genannten Universität angehört haben.

Kriterien:

- Matrikelnummer als Identifikator der Person,
- die Matrikelnummer stammt aus dem für dieses Semester aktuellen Jahreskontingent dieser Universität,
- mindestens ein zur Fortsetzung gemeldetes offenes Studium mit dem Kennbuchstaben dieser Universität an der ersten Position,
- das Zulassungsdatum ist dem betreffenden Semester zuzuordnen,
- die Zulassung ist die erste dieser Person an dieser Universität.

1.1.5 **PM - Mitbeleger/innen**

sind alle Personen, die im betreffenden Semester an dieser Universität die Fortsetzung zu einem Studium gemeldet haben, zu dem sie ausschließlich an einer anderen Universität zugelassen sind.

Kriterien:

- Matrikelnummer als Identifikator der Person,
- ein Studium, dessen Kennzeichnung den Kennbuchstaben dieser Universität nicht enthält, ist dieses Semester zur Fortsetzung gemeldet.

#### 1.1.6 **PA Absolvent/inn/en**

sind alle Personen, die im betreffenden Studienjahr ein ordentliches Studium oder einen Universitätslehrgang abgeschlossen haben.

Kriterien:

- Matrikelnummer als Identifikator der Person,
- ein ordentliches Studium oder ein Universitätslehrgang mit dem Kennbuchstaben dieser Universität an erster Stelle wurde in diesem Studienjahr durch erfolgreiche Ablegung aller im Curriculum (Studienplan) vorgesehenen Prüfungen und positive Beurteilung vorgesehener wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten abgeschlossen.

### 1.2 **Untergliederung von Personenmengen**

- 1.2.1 Bei Untergliederung der Gesamtmenge der Studierenden in ordentliche und außerordentliche sind als außerordentliche Studierende nur jene zu zählen, die nicht gleichzeitig auch als ordentliche Studierende zugelassen sind.
- 1.2.2 Die Personenmengen PU, PN, PO und PE (Z 1.1.1. bis 1.1.4) können jeweils auch unter Verzicht auf die Bedingung „zur Fortsetzung gemeldet“ gebildet werden.

## 2. **Studienzählung**

### 2.1 **Definition von Studienmengen (S)**

#### 2.1.1 **SB - belegte Studien (gesamt)**

sind Studien, zu denen im betreffenden Semester die Zulassung oder eine Fortsetzungsmeldung erfolgte

Kriterien:

- offenes Studium mit dem Kennbuchstaben dieser Universität an der ersten oder zweiten Position,
- das Zulassungsdatum ist dem betreffenden Semester zuzuordnen oder die oder der Studierende hat die Fortsetzung gemeldet.

#### 2.1.2 **SN - belegte Studien im ersten Semester**

sind Studien, zu denen im betreffenden Semester die erstmalige Zulassung an dieser Universität erfolgte

Kriterien:

- offenes Studium mit dem Kennbuchstaben dieser Universität an der ersten oder zweiten Position,
- das Zulassungsdatum ist dem betreffenden Semester zuzuordnen,
- die/der Studierende war bislang an dieser Universität noch nie zu diesem Studium zugelassen. Vorstudien sind bei kombinierten Studien je Fach, beim Lehramtsstudium hinsichtlich der Unterrichtsfächer zu prüfen. In den Studienrichtungen Romanistik und Slawistik schließen jeweils sprachgleiche Vorstudien, in den Studienrichtungen Instrumentalstudium, Instrumental (Gesangs)pädagogik und Jazz jeweils Vorstudien im betreffenden Instrument (oder Gesang) die Zuordnung zu dieser Zählmenge aus. Ein Bakkalaureatsstudium ist nicht dieser Zählmenge zuzuordnen, wenn Vorstudien im Diplomstudium derselben Studienrichtung vorliegen.

#### 2.1.3 **SE - belegte Studien der Erstzugelassenen**

sind Studien von jenen Studierenden, die im betreffenden Semester von der betreffenden Universität erstmals in Österreich zu einem Studium zugelassen wurden (PE)

Kriterien:

- Matrikelnummer als Identifikator der Person,

- die Matrikelnummer stammt aus dem für dieses Semester aktuellen Jahreskontingent dieser Universität,
- offenes Studium mit dem Kennbuchstaben dieser Universität an der ersten Position,
- das Zulassungsdatum ist dem betreffenden Semester zuzuordnen,
- die Zulassung ist die erste dieser Person an dieser Universität.

#### 2.1.4 **SU - unterbrochene Studien**

sind Studien, zu denen im betreffenden Semester keine Fortsetzungsmeldung erfolgte, deren Zulassung jedoch noch aufrecht ist

Kriterien:

- offenes Studium mit dem Kennbuchstaben dieser Universität an der ersten oder zweiten Position,
- zu diesem Studium ist im betreffenden Semester keine Meldung der Fortsetzung erfolgt.

#### 2.1.5 **SM - mitbelegte Studien**

sind Studien, zu denen im betreffenden Semester an dieser Universität eine Fortsetzungsmeldung erfolgte, obwohl die Zulassung ausschließlich an einer anderen Universität besteht.

Kriterien:

- ein Studium, dessen Kennzeichnung den Kennbuchstaben dieser Universität nicht enthält, ist dieses Semester zur Fortsetzung gemeldet.

#### 2.1.6 **SA abgeschlossene Studien**

sind alle ordentlichen Studien oder Universitätslehrgänge, die im betreffenden Studienjahr abgeschlossen wurden.

Kriterien:

- ein ordentliches Studium oder ein Universitätslehrgang mit dem Kennbuchstaben dieser Universität an erster oder zweiter Stelle wurde durch erfolgreiche Ablegung aller im Curriculum (Studienplan) vorgesehenen Prüfungen und positive Beurteilung vorgesehener wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten abgeschlossen.

### 2.2 Untergliederung von Studienmengen

- 2.2.1 Wenn sich die Auszählung auf Lehramtsstudien oder kombinationspflichtige Studien gemäß Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, bezieht, sind die Studienrichtungen entsprechend der Abfolge der Kennzahlen als Erstfach (Fach-1) oder Zweitfach (Fach-2) auszuweisen. Wird eines der Fächer oder ein Unterrichtsfach eines Lehramtsstudiums an einer anderen Universität absolviert, so wird dieses nicht gezählt.
- 2.2.2 Bei den abgeschlossenen ordentlichen Studien ist zwischen Erstabschlüssen und weiteren Abschlüssen zu unterscheiden. Erstabschlüsse sind Bakkalaureats- und Diplomabschlüsse. Weitere Abschlüsse sind Magister- und Doktoratsabschlüsse.

**Anlage 6**  
zu § 9 Abs. 6

**Daten über die Prüfungsaktivität in ordentlichen Studien**

1. Auswahl aus der Evidenz der Studierenden und der Prüfungen
  - 1.1 Auszuwählen sind alle ordentlichen Studien, zu denen zumindest in einem der beiden Semester des Berichtsstudienjahres an dieser Universität eine Zulassung bestand oder eine Fortsetzungsmeldung erfolgte.
  - 1.2 Je ordentlichem Studium gemäß Z 1.1 ist ein Datensatz zu bilden; die ordentlichen Studien einer oder eines Studierenden sind fortlaufend zu nummerieren.
2. Sortierung
  - 2.1 Die Datei ist nach der anstelle der Matrikelnummer vergebenen Ersatznummer (Z 2.3) aufsteigend sortiert zu übermitteln. Sie ist mit der laufenden Nummer 0000000 einzuleiten und mit der laufenden Nummer 9999999 abzuschließen. Nach der einleitenden Nummer 0000000 sind der Stichtag der Dateierstellung (JJJJMMTT) und der Kennbuchstabe der absendenden Universität anzugeben, sodann folgen die einzelnen Datensätze gemäß Z 3.
  - 2.2 Mehrere Datensätze einer oder eines Studierenden sind entsprechend ihrer fortlaufenden Nummer (Z 1.2) unmittelbar nacheinander anzuführen.
  - 2.3 Der Matrikelnummern-Ersatz ist wie folgt zu bilden:
    - 2.3.1 Die ersten beiden Ziffern (Matrikeljahr) sind beizubehalten.
    - 2.3.2 Die übrigen Ziffern sind nach bundesweit einheitlicher Vorgabe nicht rückführbar zu verschlüsseln.
3. Jeder Datensatz hat folgenden Aufbau:

Lfd. Nr.	Länge	Feldbezeichnung	Feldinhalt
1	7	Matrikelnummern-Ersatz	siebenstellige Ziffernfolge anstelle der Matrikelnummer gemäß 2.3
2	1	Staatsangehörigkeit	I = Inländer /in, A = Ausländer/in
3	1	Geschlecht	M, W
4	2	Nr. des Studiums	lfd. Nr. gemäß 1.2
5	1	Fortsetzungsmeldung	4.1
6	1	Kennzeichnung Studiengesetz	4.2
7	11	Kennzeichnung des Studiums	Kennzeichnung gemäß § 5 Abs. 4
8	2	Semesterzahl Fach-1	4.3
9	2	Semesterzahl Fach-2	4.3
10	1	Studienabschnitt (Fach-1)	Angabe gemäß Anl.4 Z 2.6
11	1	Studienabschnitt (Fach-2)	Angabe gemäß Anl.4 Z 2.6
12	2	Semesterstundenzahl Fach-1	4.4.1, 4.4.3
13	2	Semesterstundenzahl Fach-2	4.4.2
14	5	ECTS-Punkte Fach-1	4.4.1, 4.4.3
15	5	ECTS-Punkte Fach-2	4.4.2

Die Felder 1 bis 4, 6, 7 und 12 dürfen nicht leer übergeben werden. Ferner darf Feld 8 bei Studien mit Zulassung an dieser Universität und Feld 14 bei Studien mit der Kennzeichnung Studiengesetz „U“ nicht leer übergeben werden.

#### 4. Feldinhalt

##### 4.1 Fortsetzungsmeldung

A in mindestens einem der beiden Semester des Berichtsstudienjahres war das Studium bei gleichzeitigem Auslandsaufenthalt unter Anwendung von § 92 Abs. 1 Z 1 oder 2 des Universitätsgesetzes 2002 zur Fortsetzung gemeldet

I A trifft nicht zu, doch war das Studium in mindestens einem der beiden Semester des Berichtsstudienjahres zur Fortsetzung gemeldet oder die oder der Studierende wurde in einem der beiden Semester zum Studium zugelassen

leer in keinem der beiden Semester erfolgte die Studienzulassung oder eine Fortsetzungsmeldung

4.2 Außerordentliche Studien und ordentliche Studien aufgrund von Studienplänen gemäß UniStG und Curricula gemäß Universitätsgesetz 2002 sind mit „U“, ordentliche Studien nach Studienvorschriften aus der Zeit vor In-Kraft-Treten des UniStG sind mit „A“ zu kennzeichnen.

##### 4.3 Semesterzahl

Die erreichte Zahl zugelassener Semester zu Ende des Berichtsstudienjahres ist im Regelfall in das erste zweistellige Feld einzutragen (Semesterzahl Fach-1).

Bei kombinationspflichtigen Studien, die gemäß § 80 Abs. 2 UniStG auslaufend absolviert werden, ist die Semesterzahl für die erste Studienrichtung in das erste zweistellige Feld (Semesterzahl Fach-1) und jene für die zweite Studienrichtung in das zweite zweistellige Feld (Semesterzahl Fach-2) zu setzen. Beim Lehramtsstudium nach einem Studienplan gemäß UniStG entspricht Semesterzahl Fach-1 dem ersten und Semesterzahl Fach-2 dem zweiten Unterrichtsfach.

##### 4.4 Semesterstundenzahl und ECTS-Punkte

Die Zahl von Semesterstunden abgelegter Prüfungen je Studienfach ist ganzzahlig darzustellen; allfällige Semesterstundenteile sind ab „5 aufzurunden. Die ECTS-Punkte sind mit Komma auf zwei Dezimalstellen darzustellen.

Bei der Ermittlung der Semesterstundenzahl und der ECTS-Punkte sind alle im Berichtsstudienjahr an dieser Universität im Rahmen dieses ordentlichen Studiums (dieser Studienrichtung, dieses Unterrichtsfaches) abgelegten Prüfungen mit der ihnen jeweils im Studienplan zugeordneten Semesterstundenzahl und ECTS-Anrechnungspunktezahl zu berücksichtigen. Prüfungsanerkennungen sind nicht einzubeziehen. Für die Zuordnung zum Berichtsstudienjahr ist das Prüfungsdatum maßgeblich.

4.4.1 Die Semesterstundenzahl und die ECTS-Punkte sind im Regelfall in die Felder 12 und 14 einzutragen.

4.4.2 Bei kombinationspflichtigen Diplomstudien, die gemäß § 80 Abs. 2 UniStG auslaufend absolviert werden, sowie für Lehramtsstudien nach einem Studienplan gemäß UniStG sind die Semesterstundenzahl und die ECTS-Punkte für die erste Studienrichtung (das erste Unterrichtsfach) in die Felder 12 und 14 und jene für die zweite Studienrichtung (das zweite Unterrichtsfach) in die Felder 13 und 15 einzutragen.

4.4.3 Diplom- und Magisterarbeiten sind mit 6, Dissertationen mit 8 Semesterstunden anzusetzen. Der im Studienplan nicht mit einer Stundenzahl verbundene abschließende kommissionelle Teil der zweiten Diplomprüfung von auslaufend gemäß § 80 Abs. 2 UniStG studierbaren Diplomstudien ist mit 2 Semesterstunden anzusetzen.